



Satzung

§ 1- Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Schule und ihren Erziehungs- und Bildungsaufgaben.
 - a) Verwirklicht wird dies insbesondere durch Sachleistungen und sonstige Förderungen, auch ideeller Art, an Schule und Schüler.
 - b) Der Verein ist bestrebt, die Verbindung von ehemaligen Angehörigen und Freunden der Schule untereinander und zur Schule durch gemeinsame Veranstaltungen- auch Vortrags- und Diskussionsabende- aufrechtzuerhalten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Zweckes ist das Vermögen der Schule zu übergeben, die Übergabe ist mit er Auflage zu verbinden, dass die Schule das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

§ 2- Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen “ Freundeskreis des Staatlichen Theodor-Heuss-Gymnasiums Ludwigshafen am Rhein e.V.“
- (2) Sitz ist Ludwigshafen am Rhein.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 1124 eingetragen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
Der Austritt kann nur zu Jahresende erfolgen und ist schriftlich bis zu 30.09. des J. mitzuteilen.
 - c) Ausschluss
Mitglieder, die ihren Beitrag über das Geschäftsjahr hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

Weitere Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und gegen die Interessen des Vereins und der Schule sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb der Schule und des Vereins und außerhalb.

Der Ausschluss wird gegenüber dem betroffenen Mitglied schriftlich erklärt.

Ist der Ausschluss wegen Nichtzahlung erklärt worden, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf eines Monats. Die Ausschlussklärung wird unwirksam, wenn das Mitglied innerhalb dieser Frist den Beitrag errichtet.

§ 4 - Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, zur Verwirklichung des satzungsgemäßen Zweckes Anregungen zu geben.
- (2) Nur ein Mitglied kann ein Amt im Verein ausüben.

§ 5 - Beiträge Spenden Geschäftsjahr

- (1) Der Beitrag ist im Voraus jährlich zu entrichten.
Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest
Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.
- (2) Der Verein nimmt Spenden entgegen, die als Mittel des Vereins nur satzungsgemäß zu verwenden sind.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis zum 31.12. d. J.

§ 6 - Organe

Organe des Vereins sind

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 7 - Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - c) Dem Schatzmeister
 - d) Dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.
- (4) Vorstand iSd § 26I, II BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.
Der 1. und der 2. Vorsitzende ist jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (5) Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Mehrheit.

§ 8 - Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse des Vereins und die Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vermögens.
Der Vorstand hat das Recht, eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über einzelne Vorhaben nach Satz 1 herbeizuführen
- (2) Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlungen. Die Einladungen erfolgen 3 Wochen zuvor schriftlich oder per E-mail unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand entscheidet über Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft (§3Abs. 2 und 4c)
- (4) Vorstandssitzungen sind je nach Bedarf vom 1. oder 2. Vorstand zu berufen.
- (5) Über Verhandlungen des Vorstandes hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm oder dem 1.

Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- (6) Der Schatzmeister ist widerruflich ermächtigt, die Beiträge mittels Lastschrift einzuziehen. Er führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

§ 9 - Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt gemäß § 8 Abs. 2.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (3) Zu den Versammlungen können jeweils Vertreter der Schule eingeladen werden.

§10 - Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
 - c) Die Entlastung des Kassenprüfers (§11)
 - d) Neuwahl des Vorstandes
 - e) Satzungsänderung
 - f) Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) Ehrenmitgliedschaft
 - h) Erweiterung der Tagesordnung
 - i) Vorlagen nach §8 Abs.1 S.2
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen

§11 - Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Dieser hat eine jährliche Prüfung vorzunehmen.
- (3) Seine Entlastung erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung.

§12 - Anträge

Anträge aus der Reihe der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§13 - Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung des § 10 Abs. 4 beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung wird ein Vorstandsmitglied als Liquidator ernannt.
- (3) Gemäß § 1 Abs. 4 ist das Restvermögen der Schule zuzuleiten.

§13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung in Kraft. Alle bisherigen Satzungsbestimmungen treten hiermit außer Kraft.